bestimmt, sondern sie zu, und ihre
Ob. Leib Eigen mittlen, und: andre ihre
Länglische Subiecta verordnet erachten,
alsdann die gelten zu Handen empfangen
und sammlen ordentliche Rechnung thun
sollen, damit sy wüssen sich Lagern,
ihre Zeughäuser selbsen, aufsehen: thun
wegen die gelten applicieren. allzeit
tüchtige Anzeigung thun, und sollichen
ihre Landschafft. und ihren seinen Gerichten
verwaisen, und Communicieren können,
damit man sich in preisen einen je-
denen Landschafft zeichnen möge, dahero
Mayst. die fortificationes Sorgfeltig an
gelegen seyen, haben sie dieselbe selbs
gnedigst Resolviert, der fürgestre
gnädigsten Versicherung der Lob Landt,
Recht. und militarischen Ordnung thun.